

# Blinde Passagiere

## Webdesigner haftet für Urheberrechtsverstöße

**Nicht nur der Betreiber einer Website muss dafür geradestehen, dass das dort verwendete Material keine fremden Rechte verletzt. Im Rückgriff muss auch derjenige haften, der den Webauftritt im Auftrag gestaltet hat – etwa dann, wenn er dabei Bilder auf urheberrechtswidrige Weise verbaut hat.**

Von Verena Ehrl

Eine Auftragsarbeit, wie Dienstleister sie zu Tausenden täglich abwickeln, kann sich als übler Bumerang für Auftraggeber und Auftragnehmer erweisen, wenn in rechtlicher Hinsicht geschlampt wird. Das zeigt ein Fall, mit dem das Landgericht (LG) Bochum sich als Berufungsinstanz befasst hat [1].

Ein Webdesigner hatte für einen Kunden eine Website gestaltet. Dabei verwendete er Bilder von einer Foto-Plattform im Netz, nannte aber die Urheber nicht und informierte sich auch nicht ausreichend über die Bedingungen, unter denen das Material zu nutzen war. In dem Vertrag mit seinem Kunden waren die „Erstellung der Homepage“ unter der Vorgabe „Nutzung des Providers 1&1“, die „Einrichtung der Domain-Adresse“ sowie die „Nutzungsgebühr der von mir gelieferten Fotoabbildungen“ vereinbart. Letzteres, so das LG Bochum, sei so auszulegen, dass der Webdesigner damit versichere, dass er entweder das Nutzungsentgelt für die Bilder gezahlt habe oder aber, dass für die Bilder keines zu zahlen sei – und zwar auch für die gewerbliche Nutzung.

Das Ergebnis: Der Webdesigner musste dem Auftraggeber den Schaden ersetzen, der diesem wiederum durch die Ansprüche des Bildurhebers entstanden war. Der Dienstleister war seinem Auftraggeber für die Einholung aller erforderlichen Rechte verantwortlich und aufklärungspflichtig, so das Gericht.

Dabei hatte der Webdesigner noch Glück im Unglück: Die Lizenzbedingungen der verwendeten Plattform führten dazu, dass das Unterlassen der Urhebernennung

nicht zum vollständigen Entfallen der ansonsten offenbar kostenlos eingeräumten Nutzungsbefugnis führte. Daher, so das Gericht, stehe dem Fotografen nur wegen unterlassener Namensnennung ein Schadenersatzanspruch gegen den Website-Betreiber zu. Dafür wiederum müsse der nicht mehr als 100 Euro bezahlen. Zusammen mit den zu ersetzenden Anwaltskosten der Gegenseite ergab das 646,50 Euro.

Das deutsche Urheberrechtsgesetz (UrhG) schützt den Schöpfer eines Werkes mehrfach: Zum einen hat er Anspruch auf ein angemessenes Nutzungsentgelt dafür, dass er jemand anderem Rechte einräumt, über die er vom Grundsatz her exklusiv verfügt. Zum anderen ist die künstlerische Beziehung des Schöpfers zu seinem Werk geschützt: Sein Urheberpersönlichkeitsrecht (§ 13 S.1 UrhG) umfasst den Anspruch, jederzeit und unabhängig von der Nutzungsart als Urheber seines Werkes erkannt und benannt zu werden – es sei denn, er verzichtet ausdrücklich darauf.

Wer Bilder von Agenturen ankauft oder eine seriöse Online-Vermittlungsplattform für Bildmaterial nutzt, findet dort nicht nur Angaben über Entgelte und Nutzungsrechte, sondern auch zu Verpflichtungen, die die Veröffentlichung mit sich bringt. Selbst wenn eine kostenlose Nutzung sogar für gewerbliche Zwecke



Der schnelle Griff zur Google-Bildsuche ist keine gute Idee, wenn es um die rechtssichere Bebilderung von Kunden-Webseiten geht.

eingeräumt wird, ist normalerweise zumindest ein **Urheberhinweis erforderlich**. Es genügt nicht, die Angabe im Web-impressum zu verstecken – diese muss **direkt am Bild erfolgen**; Genaueres lässt sich vertraglich vereinbaren.

Wird ein Bild unerlaubt genutzt, kann der Urheber verschiedene Ansprüche geltend machen. Zunächst kann er verlangen, dass die unerlaubte Nutzung künftig unterbleibt (Unterlassungsanspruch). Dann hat er Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm durch die unerlaubte Veröffentlichung entstanden ist. Um dessen Höhe wird oft vor Gericht gestritten. Ein gängiger Weg führt über die Lizenzanalogie – hier geht es darum, was der Nutzer hätte zahlen müssen, wenn er sich mit dem Urheber auf übliche Weise über eine Veröffentlichung einig geworden wäre. Die Mittelstandsgemeinschaft für Fotomarketing (MFM) hat Honorarempfehlungen erarbeitet, die gern als Richtschnur genutzt werden. Wenn zur unerlaubten Nutzung auch noch der Wegfall der Urhebernennung kommt, wird normalerweise noch einmal dasselbe Entgelt fällig.

### Vorsicht bei „kostenlos“

Bei regulär kostenlos nutzbaren Bildern ist nun eine unerlaubte Nutzung **nicht etwa durchgängig gratis**: Wird das vom Urheber eingeräumte Nutzungsrecht aufgrund der Verletzung von dessen Rechten unwirksam, kann es für den Rechtsverletzer durchaus teuer werden.

In dem beschriebenen Fall befand das LG Bochum, dass die MFM-Empfehlungen für die Ermittlung des zu ersetzenden Schadens nicht heranzuziehen seien: Das Anbieten auf der Online-Fotoplattform zeige bereits, dass der Fotograf nicht in der Lage gewesen wäre, eine teure Lizenz à la MFM mit dem Nutzer auszuhandeln. Das kam dem Webdesigner zugute.

Wer im Kundenauftrag eine Webpräsenz liefert, kann gerade in Bezug auf das Klären von Nutzungsrechten und die Aufklärung des Auftraggebers gar nicht genug Sorgfalt walten lassen. Idealerweise beschränkt er sich auf Bildmaterial, das der Kunde selbst liefert. Dienstleistungsverträge sollten anders als im beschriebenen Fall eindeutig und unmissverständlich sein und wechselseitige Verantwortlichkeiten genau benennen. (psz@ct.de) **ct**

### Literatur

[1] LG Bochum, Urteil vom 16.8.2016, Az. 9 S 17/16